

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2006/18
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/18)

20. Juni 2006

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

TANKS

Beförderung ungereinigter leerer Tanks mit abgelaufenem Prüfdatum

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Aufnahme einer Angabe im Beförderungspapier bei Beförderungen ungereinigter leerer Tanks zum Prüfort nach Ablauf der Frist für die Prüfung, wie dies bereits für Gasflaschen der Fall ist.

Einführung

1. Ungereinigte leere Gasflaschen und Tanks dürfen nach Ablauf der Frist für die Prüfung zum Prüfort befördert werden (siehe Unterabschnitt 4.1.6.10 sowie Absätze 4.3.2.4.4 und 6.7.2.19.6 a)). In diesem Fall ist für Flaschen, nicht jedoch für Tanks eine Angabe im Beförderungspapier vorgesehen (siehe Absatz 5.4.1.2.2 b)).
2. Daraus geht hervor, dass sich der Beförderer vergewissern muss, dass das Datum der nächsten Prüfung der Tanks nicht überschritten ist (siehe Absatz 1.4.2.2.1 d)). Die Ausnahmen der Absätze 4.3.2.4.4 und 6.7.2.19.6 a) müssten daher in Absatz 1.4.2.2.1 d) erwähnt werden. Darüber hinaus sollte im Beförderungspapier auf diesen Fall hingewiesen werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Der Absatz 6.7.2.19.6 b) lässt die Beförderung von ortsbeweglichen Tanks innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 6.7.2.19.2 festgelegten Fristen für Zwecke der Entsorgung oder des Recyclings der beförderten gefährlichen Güter zu. In Absatz 6.7.2.19.6 b) wird präzisiert, dass in diesem Fall im Beförderungspapier auf diese Ausnahme hinzuweisen ist. Diese Vorschrift ist jedoch in Kapitel 5.4, wo alle Vorschriften für das Beförderungspapier zusammengefasst sind, nicht enthalten.

Anträge

1. **1.4.2.2.1 d)** Am Ende vor "ist" einfügen:
"oder die Ausnahme des Absatzes 4.3.2.4.4 oder 6.7.2.19.6 a) anwendbar".
2. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.6.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:
"5.4.1.1.6.4 Bei der Beförderung von Kesselwagen/festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Tankcontainern nach den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.4.4 ist im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.4»."
3. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.6.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:
"5.4.1.1.6.5 Bei der Beförderung von ortsbeweglichen Tanks nach den Vorschriften des Absatzes 6.7.2.19.6 a) ist im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 a)»."
4. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.6.6 mit folgendem Wortlaut einfügen:
"5.4.1.1.6.6 Bei der Beförderung von ortsbeweglichen Tanks nach den Vorschriften des Absatzes 6.7.2.19.6 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)»."

Begründung

5. Diese Angaben im Beförderungspapier sind notwendig, um die Arbeit des Beförderers und des Kontrollpersonals zu erleichtern. Da sich der Beförderer vergewissern muss, dass das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist (siehe Absatz 1.4.2.2.1 d)), wäre es darüber hinaus besser an derselben Stelle auch darauf hinzuweisen, dass zu dieser Regel Ausnahmen bestehen.
